Bundesarbeitsgemeinschaft
Zirkuspädagogik

# Fragen und Antworten - BAG und KSK (Stand Dez. 2019)

## Was bedeutet die Abkürzung KSK?

KSK steht für **K**ünstler**s**ozial**k**asse, auch Künstlersozialversicherung genannt.

Grundlegende Informationen zur KSK, sind ausführlich auf der Internetseite www.kuenstlersozialkasse.de zu finden, ebenso Formulare und Ansprechpartner für Rückfragen.

## Ist die KSK eine Krankenversicherung?

Nein, die Künstlersozialkasse ist eine Abteilung der Unfallkasse des Bundes und führt das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) durch.
Die vom KSVG erfassten selbständigen Künstler und Publizisten nehmen unter den Freiberuflern eine Sonderstellung ein. Sie haben den Vorteil, nur etwa die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aufbringen zu müssen. Ihre Beitragslast entspricht damit derjenigen eines Arbeitnehmers. Die andere Häfte wird von den zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten und vom Bund aufgebracht.

## Für welche Zielgruppe/n ist die KSK ein Thema?

Bezüglich der KSK gibt es innerhalb der BAG-Zirkuspädagogik aufgrund der Mitgliederstruktur zwei verschiedene Interessensgruppen:

1. Zirkuspädagoginnen und Zirkuspädagogen, die als Künstler über die KSK versichert werden wollen.
2. Vereine, Organisationen und Institutionen die Zirkuspädagoginnen und Zirkuspädagogen als Honorarkräfte beschäftigen und eventuell abgabenpflichtig gegenüber der KSK sind.

## Kann die BAG Rahmenbedingungen mit der KSK aushandeln?

Nein, die BAG-Zirkuspädagogik kann keine Rahmenbedingungen mit der KSK für den Umgang mit zirkuspädagogischer Arbeit aushandeln.
Die KSK handelt und entscheidet nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

## Können Angestellte Zirkuspädagoginnen und Zirkuspädagogen in die KSK aufgenommen werden?

Nein, Angestellte werden über den jeweiligen Arbeitgeber versichert.

## Können selbstständige Zirkuspädagoginnen und Zirkuspädagogen in die KSK aufgenommen werden?

Die Voraussetzung für die Versicherung nach dem KSVG ist die Ausübung einer auf Dauer angelegten selbständigen künstlerischen und/oder publizistischen Tätigkeit in erwerbsmäßigem Umfange. "Erwerbsmäßig" und "auf Dauer angelegt" heißt dabei, dass Sie mit dieser Tätigkeit Ihren Lebensunterhalt verdienen und diese Tätigkeit nicht nur vorübergehend (z. B. als Urlaubsvertretung o. ä.) ausüben.

## Wird eine selbstständige, zirkuspädagogische Tätigkeit von der KSK als künstlerische Tätigkeit nach dem KSVG anerkannt?

Grundsätzlich gilt: „Künstler im Sinne des KSVG ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt.“
Ob es sich bei einer zirkuspädagogischen Tätigkeit um eine künstlerische Tätigkeit nach dem KSVG handelt ist zwar immer eine Einzelfallentscheidung. Grundsätzlich werden Zirkuspädagoginnen und Zirkuspädagogen jedoch folgendermaßen eingeordnet:

Die KSK betrachtet eine zirkuspädagogische Tätigkeit genauso als künstlerische Tätigkeit, wie z.B. eine tanz-, theater- oder musikpädagogische Tätigkeit.
Als Grundlage für die Entscheidung, ob eine Zirkuspädagogin oder ein Zirkuspädagoge als Künstlerin oder Künstler nach dem KSVG anerkannt wird, werden zwei Gerichtsurteile herangezogen, welche sich mit der Versicherungspflicht einer Tanz- und Theaterpädagogin einerseits und einer Musikpädagogin andererseits befassen.
Wie den Gerichtsurteilen sinngemäß zu entnehmen ist, gehört die tanz-, theater- oder musikpädagogische Tätigkeit –und dementsprechend auch die zirkuspädagogische Tätigkeit- dann zu den vom KSVG erfassten Lehrtätigkeiten, wenn in erster Linie Fähigkeiten und Fertigkeiten zur eigenständigen, aktiven Ausübung der künstlerischen Tätigkeit vermittelt werden und nicht pädagogische oder therapeutische Ziele im Vordergrund stehen.
Im Streitfall müsste die Auslegung des Gesetzes für den Einzelfall vor Gericht verhandelt werden.

## Muss der Auftraggeber –also die zirkuspädagogische Organisation- erfragen ob die selbstständigen, Zirkuspädagoginnen oder Zirkuspädagogen Mitglied in der KSK sind?

Nein, für die Entscheidung, ob eine Abgabe zu leisten ist, ist es unerheblich ob der Auftragnehmer Mitglied der KSK ist oder nicht. Es geht ausschließlich darum, ob die in Auftrag gegebene Tätigkeit als künstlerisch im Sinne des KSVG einzuordnen ist oder nicht.

## Wann sind Abgaben auf Entgelte zirkuspädagogischer Leistungen an die KSK zu entrichten?

**Abgaben sind z.B. zu entrichten:**

- bei Aufführungen, bei denen Zirkuspädagoginnen oder Zirkuspädagogen als Künstlerin und Künstler für die Ausübung ihrer Kunstform entlohnt werden, z.B. als Clown, Luftartistin, Jongleur, Akrobatin…
- wenn bei der zirkuspädagogischen Tätigkeit in erster Linie Fähigkeiten und Fertigkeiten zur eigenständigen, aktiven Ausübung der künstlerischen Tätigkeit der Teilnehmer vermittelt werden

**<u>keine</u> Abgaben sind z.B. zu entrichten:**

- wenn bei der zirkuspädagogischen Tätigkeit hauptsächlich pädagogische oder therapeutische Ziele im Vordergrund stehen.
- bei der „Übungsleiterpauschale“: hier gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten z. B. als Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen oder Künstler/innen usw. von einer staatlichen Stelle oder einer gemeinnützigen Organisation (z. B. Verein oder Volkshochschule) bis zum maximalen Betrag der „Übungsleiterpauschale“.

## Gibt es die Möglichkeit einer Vereinfachung der Abgabenreglung?

Ja, im Rahmen einer Ausgleichsvereinigung.
Eine Ausgleichsvereinigung bietet die Möglichkeit für beitragspflichtige Vereine, Organisationen und Institutionen sich zusammenzuschließen und eine gemeinsame –dafür aber vereinfachte- Abgabenregelung mit der KSK zu vereinbaren.

Die Ausgleichsvereinigung muss die Abgaben ihrer Mitglieder verwalten und an die KSK weiterleiten.

## Kann die BAG-Zirkuspädagogik die Aufgabe einer Ausgleichsvereinigung für zirkuspädagogisch tätige Vereine, Organisationen und Institutionen übernehmen?

Nein, die BAG kann nicht die Aufgaben einer Ausgleichsvereinigung für ihre Mitglieder übernehmen, da aufgrund der Mitgliederstruktur nur ein Teil der BAG-Mitglieder nach dem KSVG Gebührenpflichtig sind und diese außerdem sehr verschiedene Arbeitsschwerpunkte und Strukturen haben.

## Kann die BAG die Gründung einer Ausgleichsvereinigung für zirkuspädagogisch tätige Vereine, Organisationen und Institutionen unterstützen?

Ja, wenn Vereine, Organisationen und Institutionen aus dem Bereich der zirkuspädagogischen Arbeit, Interesse an der Gründung einer Ausgleichsvereinbarung haben, kann die BAG dies über ihre Internetseite und den Mailverteiler bekannt machen und Kontakt zur KSK herstellen, sowie zu Personen die Erfahrung mit der Gründung von Ausgleichsvereinigungen haben.

Für den Vorstand, Bernd Rahmann